

BGBI I 55/1999

Anpassung des FinStrG an die Strafprozessnovelle 1999

Da die Diversion im Erwachsenenstrafrecht auf die Einzelrichterzuständigkeit eingeschränkt ist, sind in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen, für die nach § 196a Schöffengerichtszuständigkeit besteht, nur im Bereich des Jugendstrafrechts einer diversionellen Erledigung zugänglich.

§ 20 Abs 2 (Ersatzfreiheitsstrafe: bei übrigen Finanzvergehen Höchstmaß von 6 Wochen)

§ 24 Abs 1 (Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten: Änderung Zitierung)

§ 31 Abs 4 lit d angefügt (Erlöschen der Strafbarkeit: Probezeit, Schadensgutmachung, gemeinnützige Leistungen samt Tatfolgenausgleich)

§ 202a eingefügt (Zu den §§ 90c, 90d und 90f)